



Anmeldung zum Faschingszug

Startnummer: _____
(wird vom Veranstalter eingetragen)

Das folgende Anmeldeformular bitte gewissenhaft und vollständig ausfüllen und bis zur vierten öffentlichen Sitzung beim Präsidenten abgeben. Sollten wichtige Angaben fehlen, ist die Anmeldung ungültig und der Teilnehmer wird beim Faschingsumzug nicht berücksichtigt.

Angaben zum Teilnehmer:

Name/Gruppe/Verein/Firma

aus

Motto

Schlachtruf

Verantwortlicher

Telefonnummer (des Verantwortlichen)

Adresse des Verantwortlichen (Straße/PLZ/Wohnort)

E-Mail

Angaben zum Wagen:

Wagen: oder Fußgruppe:
(betreffendes bitte ankreuzen)

Bauezeit (Wagen) Stunden _____ m _____
Länge Gespann Anzahl Teilnehmer

Fahrer Zugmaschine

Amtliches Kennzeichen

Fahrzeughalter

Die Auflagen- und Teilnahmebedingungen während des Faschingsumzugs habe ich sorgfältig gelesen und bin damit einverstanden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Teilnahme an einer öffentlichen Sitzung und der Sicherheitsunterweisung, sowie den Erhalt der Unterlagen mit den Sicherheitsbestimmungen für Wagenteilnehmer am Faschingszug des Faschingskomitee Hofnarria in Hofkirchen bzw. deren Download. Des Weiteren habe ich die Regelungen verstanden und bin für die Weitergabe an die Teilnehmer der angemeldeten Gruppe verantwortlich. Hinweis: Der Teilnehmer nimmt auf eigene Gefahr am Faschingszug teil. Ebenso trägt der Teilnehmer die alleinige Verantwortung für alle Schäden, die von ihm und den benutzten Fahrzeugen verursacht werden. Mit der Abgabe der Anmeldung verzichten der/die Unterzeichnende und die Mitteilnehmenden auf Ansprüche jeglicher Art gegenüber dem Veranstalter.

Datum Unterschrift



Auflagen und Teilnahmebedingungen für Teilnehmer des Faschingsumzuges

Die Teilnehmer stellen den Veranstalter von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen wegen Verletzung der Auflagen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

1. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Den Anweisungen der Polizei, der Zugleitung und der Organisatoren der Veranstaltung ist Folge zu leisten.
2. Die Teilnahme der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
3. Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften, das Anbringen von Plakaten, Bannern und dergleichen, sowie das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.
4. Die Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen. Die im Rahmen des Faschingsumzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen der Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Ein Mindestabstand von 5 m zwischen den Fahrzeugen und Anhängern ist einzuhalten.
5. Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden. Die zusätzlichen Aufbauten einschließlich der Sitzflächen müssen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sein. Es muss gewährleistet sein, dass im Bereich wo sich Personen aufhalten, eine ausreichende Trittfestigkeit vorhanden ist. Die beförderten Personen müssen durch ein Geländer von ausreichender Höhe (min. 1,30m) und Stärke gegen Herabstürzen gesichert sein. An den Rädern müssen entsprechende Schutzvorkehrungen angebracht werden. Zusätzlich muss das Zugfahrzeug und das Wagengespann wegen der immer mehr zunehmenden Breite durch Begleitpersonal gesichert werden. Das Begleitpersonal muss mittels Warnwesten erkennbar und wie der Fahrer nüchtern sein. Das Mitführen eines funktionstüchtigen Feuerlöschers ist auf Wägen mit Stromaggregaten Pflicht und wird vor Zugbeginn durch den Veranstalter kontrolliert.
6. Die Höchstzahl der beförderten Personen hat mit dem zulässigen Gesamtgewicht in Einklang zu stehen.
7. Der Fahrer muss im Besitz, der für die eingesetzte Zugmaschine erforderlichen Fahrerlaubnis und mind. 18 Jahre alt sein. Er muss über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen. Für die Fahrer herrscht vor und während des Faschingszuges ein Alkohol- und Rauschmittelverbot. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
8. Für jedes Fahrzeug muss eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, die den Einsatz im Faschingszug und Brauchtumsveranstaltungen für Unfälle und Schäden jeder Art abdeckt. Es wird empfohlen, sich eine Bestätigung über den Versicherungsschutz bei Brauchtumsveranstaltungen der Zugmaschine von der jeweiligen Versicherung zusenden zu lassen. Die Teilnehmer der Veranstaltung haften für alle Schäden, die während der Veranstaltung von ihnen verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer oder Besucher des Faschingsumzuges betroffen werden. Seitens des Veranstalters wird in keinem Fall eine Haftung übernommen.
9. Es wird darum gebeten, den auf den Wägen anfallenden Müll in selbige zu belassen, um die anschließenden Aufräumarbeit und Entsorgungskosten gering zu halten. Aus diesem Grund ist es auch untersagt, Konfetti, Stroh, Heu oder sonstigen Unrat vor, während und nach dem Umzug zu werfen. Eine Beteiligung an den Entsorgungskosten kann die Folge sein.
10. Die einschlägigen Lärmschutzrichtlinien sind einzuhalten (gem. Bundesemissionsschutzgesetz/ Freizeitlärmschutzrichtlinien). Die Lautsprecheranlagen sollten mindestens auf einer Höhe von 2 Meter angebracht sein, damit Kinder besser vom Lärm geschützt werden. Wir hoffen auf euer Verständnis und Mithilfe.
11. Besondere Vorsicht ist beim Werfen der Bonbons geboten. Die vom Veranstalter ausgehändigten Bonbons dürfen nicht vor die Reifen der Zugmaschinen bzw. der Wagengespanne geworfen werden, da vor allem für kleine Kinder die Gefahr groß ist, unter die „Räder zu kommen“. Zugteilnehmer, die Getränke, Flaschen oder Sonstiges auf Zuschauer werfen oder schütten, werden vom Veranstalter angezeigt und von der Polizei aus dem Zug genommen. Zur Erinnerung: Müll, flüssige, schaum- oder pulverartige Gegenstände, auch Flüssigkeiten oder verletzende Gegenstände (wie z. B. Feuerzeuge etc.) sind kein Auswurfmaterial!!!
12. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten sind. Eine Ausfertigung des JuSchG ist auch auf dem Wagen mitzuführen und sichtbar auszuhängen.
13. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
14. Bei An- und Abreise der Faschingswägen ist ein Personentransport nicht gestattet. Zwischen 9 und 12 Uhr müssen alle Mottowägen in der Zugaufstellungsstrecke stehen.
15. Sollte ein Wagen oder eine Gruppe gegen die Auflagen des Veranstalters verstoßen, oder grob fahrlässig dagegen handeln, erfolgt sofortiger Ausschluss und des Weiteren werden die Gruppen und deren Verstöße den anderen Faschingsgesellschaften der Region mitgeteilt.

Empfangsbestätigung der Auflagen und Teilnahmebedingungen für den Faschingsumzug.

Datum Unterschrift



Auflagen und Teilnahmebedingungen für Teilnehmer des Faschingsumzugs

Die Teilnehmer stellen den Veranstalter von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen wegen Verletzung der Auflagen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

1. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Den Anweisungen der Polizei, der Zugleitung und der Organisatoren der Veranstaltung ist Folge zu leisten.
2. Die Teilnahme der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
3. Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften, das Anbringen von Plakaten, Bannern und dergleichen, sowie das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.
4. Die Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen. Die im Rahmen des Faschingsumzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen der Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Ein Mindestabstand von 5 m zwischen den Fahrzeugen und Anhängern ist einzuhalten.
5. Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden. Die zusätzlichen Aufbauten einschließlich der Sitzflächen müssen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sein. Es muss gewährleistet sein, dass im Bereich wo sich Personen aufhalten, eine ausreichende Trittfestigkeit vorhanden ist. Die beförderten Personen müssen durch ein Geländer von ausreichender Höhe (min. 1,30m) und Stärke gegen Herabstürzen gesichert sein. An den Rädern müssen entsprechende Schutzvorkehrungen angebracht werden. Zusätzlich muss das Zugfahrzeug und das Wagengespann wegen der immer mehr zunehmenden Breite durch Begleitpersonal gesichert werden. Das Begleitpersonal muss mittels Warnwesten erkennbar und wie der Fahrer nüchtern sein. Das Mitführen eines funktionstüchtigen Feuerlöschers ist auf Wägen mit Stromaggregaten Pflicht und wird vor Zugbeginn durch den Veranstalter kontrolliert.
6. Die Höchstzahl der beförderten Personen hat mit dem zulässigen Gesamtgewicht in Einklang zu stehen.
7. Der Fahrer muss im Besitz, der für die eingesetzte Zugmaschine erforderlichen Fahrerlaubnis und mind. 18 Jahre alt sein. Er muss über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen. Für die Fahrer herrscht vor und während des Faschingszuges ein Alkohol- und Rauschmittelverbot. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
8. Für jedes Fahrzeug muss eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, die den Einsatz im Faschingszug und Brauchtumsveranstaltungen für Unfälle und Schäden jeder Art abdeckt. Es wird empfohlen, sich eine Bestätigung über den Versicherungsschutz bei Brauchtumsveranstaltungen der Zugmaschine von der jeweiligen Versicherung zusenden zu lassen. Die Teilnehmer der Veranstaltung haften für alle Schäden, die während der Veranstaltung von ihnen verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer oder Besucher des Faschingsumzuges betroffen werden. Seitens des Veranstalters wird in keinem Fall eine Haftung übernommen.
9. Es wird darum gebeten, den auf den Wägen anfallenden Müll in selbige zu belassen, um die anschließenden Aufräumarbeit und Entsorgungskosten gering zu halten. Aus diesem Grund ist es auch untersagt, Konfetti, Stroh, Heu oder sonstigen Unrat vor, während und nach dem Umzug zu werfen. Eine Beteiligung an den Entsorgungskosten kann die Folge sein.
10. Die einschlägigen Lärmschutzrichtlinien sind einzuhalten (gem. Bundesemissionsschutzgesetz/ Freizeitlärmschutzrichtlinien). Die Lautsprecheranlagen sollten mindestens auf einer Höhe von 2 Meter angebracht sein, damit Kinder besser vom Lärm geschützt werden. Wir hoffen auf euer Verständnis und Mithilfe.
11. Besondere Vorsicht ist beim Werfen der Bonbons geboten. Die vom Veranstalter ausgehändigten Bonbons dürfen nicht vor die Reifen der Zugmaschinen bzw. der Wagengespanne geworfen werden, da vor allem für kleine Kinder die Gefahr groß ist, unter die „Räder zu kommen“. Zugteilnehmer, die Getränke, Flaschen oder Sonstiges auf Zuschauer werfen oder schütten, werden vom Veranstalter angezeigt und von der Polizei aus dem Zug genommen. Zur Erinnerung: Müll, flüssige, schaum- oder pulverartige Gegenstände, auch Flüssigkeiten oder verletzende Gegenstände (wie z. B. Feuerzeuge etc.) sind kein Auswurfmaterial!!!
12. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten sind. Eine Ausfertigung des JuSchG ist auch auf dem Wagen mitzuführen und sichtbar auszuhängen.
13. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
14. Bei An- und Abreise der Faschingswägen ist ein Personentransport nicht gestattet. Zwischen 9 und 12 Uhr müssen alle Mottowägen in der Zugaufstellungsstrecke stehen.
15. Sollte ein Wagen oder eine Gruppe gegen die Auflagen des Veranstalters verstoßen, oder grob fahrlässig dagegen handeln, erfolgt sofortiger Ausschluss und des Weiteren werden die Gruppen und deren Verstöße den anderen Faschingsgesellschaften der Region mitgeteilt.

Kopie für die eigenen Unterlagen!!!